

April 2016

TIEFPREISPROBLEMATIK IN DER PLANERBRANCHE – WEGE AUS DER MALAISE

Vorab bei der Vergabe von Planungsmandaten grösserer Infrastrukturvorhaben existiert heute ein ruinöser Preiswettbewerb. Billiganbieter mit Stundenansätzen zwischen 50 und 60 Franken sind in gewissen Bereichen des Bauingenieurwesens eher die Regel als die Ausnahme. Zum Vergleich: Der von der KBOB empfohlene Stundenmittelansatz für freihändige Vergaben liegt aktuell bei 162 Franken.

Die usic verfolgt diese Entwicklung mit wachsender Besorgnis. Auf verschiedenen Ebenen wurde versucht, das Phänomen zu verstehen und ihm entgegenzutreten: Dazu gehören regelmässige Gespräche mit wichtigen Auftraggebern zur Verbesserung der Rahmenbedingungen bei den Beschaffungsverfahren sowie Massnahmen zur Schaffung von Transparenz (z.B. Vergabemonitoring). Die usic ist sich gleichzeitig bewusst, dass weitergehende Massnahmen, die auf das Angebotsverhalten der Mitgliedsunternehmen zielen würden, angesichts der geltenden Kartellgesetzgebung nicht haltbar sind.

Per Januar 2016 hat der usic-Vorstand in drei Bereichen vertiefte Analysen vorgenommen und diesbezüglich folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentliches Beschaffungswesen

Die heutigen Regeln im öffentlichen Beschaffungsrecht fördern den Preiszerfall, denn der Wettbewerb um Aufträge ist in dominanter Weise ein Preis- statt ein Qualitätswettbewerb. Die aktuell anstehende Revision des öffentlichen Beschaffungsrechts auf Stufe Bund und Kantone bietet die einmalige Chance, die nötigen Korrekturen vorzunehmen. Im Vordergrund stehen dabei die Unterbindung von Dumpingangeboten, die Zulassung alternativer Vergabemethoden sowie reiner Qualitätswettbewerbe.

Im Hinblick auf die anstehende parlamentarische Beratung der neuen Gesetzgebung hat die usic die

Gründung einer Allianz für ein fortschrittliches öffentliches Beschaffungswesen (AföB) initiiert. Die Allianz ist offen für alle Verbände von Anbietern intellektueller Dienstleistungen. Die AföB wird von diversen Planerverbänden sowie Verbänden aus der PR- und Public Affairs-Branche mitgetragen.

Ortsübliche Arbeitsbedingungen

Tiefpreisangebote können auch das Resultat unterdurchschnittlicher Löhne der offerierten Mitarbeitenden sein. Auf Tiefstlöhnen basierende Honorarangebote stellen deshalb eine nicht tolerierbare Wettbewerbsverzerrung dar.

Die Gesetzgebung fordert für Tätigkeiten, die in der Schweiz erbracht werden, auch ausserhalb von Gesamtarbeitsverträgen die Einhaltung ortsüblicher Arbeitsbedingungen. Entsprechende Regeln finden sich im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Art. 7 UWG), im öffentlichen Beschaffungsrecht (Art. 8 Abs. 1 BöB) sowie im Entsendegesetz.

Bezüglich der Einhaltung von ortsüblichen Arbeitsbedingungen (inkl. Löhne) stehen die Auftraggeber sowie die zuständigen Arbeitsinspektorate in der Verantwortung, bei Verdacht auf Verletzungen ebendieser einzuschreiten. Die usic wird die Verantwortlichen auf Verdachtsfälle aufmerksam machen und an ihre Aufgabe erinnern.

Gesamtarbeitsvertrag

Im Rahmen eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV) können Arbeitgeber- und -nehmerverbände u.a. Mindestlöhne vereinbaren. Durch die Allgemeinverbindlicherklärung erhalten GAV zwingenden Charakter und können so zu einem wirksamen Instrument gegen Lohndumping werden. Die usic unterstützt Bemühungen ihrer Regionalgruppen, GAV auf kantonaler Ebene einzuführen. Der usic-Vorstand verwirft aber für den Moment die Forderung eines GAV auf

gesamtschweizerischer Ebene. Dies aus folgenden Gründen:

- In Bezug auf die Planerberufe bestünden viele Unklarheiten: Welche Berufe werden einbezogen? Weil heute keine Gewerkschaften im Planerbereich existieren: Wer ist der nationale Ansprechpartner der Arbeitnehmerseite?
- Ohne Allgemeinverbindlicherklärung wäre ein GAV für Nicht-Verbandsmitglieder nicht

gesamtschweizerisch verbindlich. Die usic würde sich der Gefahr von Verbandsaustritten aussetzen.

- Auch wenn die hohen Hürden einer Allgemeinverbindlicherklärung gemeistert werden könnten, gilt ein GAV nur für Arbeitgeber in der Schweiz. Gegen die Auslagerung von Arbeiten ins Ausland ist ein GAV machtlos und würde eine solche womöglich gar begünstigen.

Forderungen der usic

- Das öffentliche Beschaffungswesen muss dahingehend revidiert werden, dass künftig bei der Vergabe von intellektuellen Dienstleistungen ein echter Qualitäts- statt ein reiner Preiswettbewerb stattfindet.
- Auftraggeber und Arbeitsinspektorate sind angehalten, den gesetzlichen Vorgaben über die Einhaltung ortsüblicher Arbeitsbedingungen Nachdruck zu verschaffen.
- Der Forderung hinsichtlich eines nationalen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für Planerberufe steht die usic skeptisch gegenüber.

Kontakt:

Mario Marti, Geschäftsführer
Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen (USIC)
Effingerstrasse 1, Postfach, 3001 Bern, Tel. 031 970 08 88, mario.marti@usic.ch

usic.ch bildung.ch iningenieursteckt.ch facebook.com/usic.ch [@usic_ch](https://twitter.com/usic_ch)